

Vereinbarung zur Versetzung einer Sirene

zwischen dem

Amt Barnim-Oderbruch,
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Karsten Birkholz
Freienwalder Straße 48
16259 Wriezen

nachfolgend „Amt“

und dem

Amt Barnim-Oderbruch
Für die Gemeinde Neutrebbin
Freienwalder Straße 48
16259 Wriezen

Vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Werner Mielenz

nachfolgend „Gemeinde“

Präambel

Das Amt Barnim-Oderbruch ist Träger des örtlichen Brand- und Katastrophenschutzes und hat in dieser Funktion eine Sirene in der Gemeinde Neutrebbin OT Altlewin, Altlewin auf dem Dorfanger aufstellen lassen. Die Sirene wird von Einwohnern und Gemeindevertretern als störend empfunden.

§ 1

Versetzung der Sirene

Die Einwohner von Altlewin und die Gemeindevertretung Neutrebbin wünschen die Versetzung der Sirene vom Dorfanger an die Landesstraße L33 nahe dem bestehenden Trafogebäude. Ziel ist es, das Dorfbild von der Sirene freizuhalten und die Lärmbelastung der Einwohner im Alarmierungsfall zu begrenzen.

§ 2

Rechte und Pflichten des Amtes

Das Amt hat den Standort auf dem Dorfanger gewählt, da dort ein Stromnetzanschluss vorhanden ist. Die Umsetzung kostet ca. 8.000 € inkl. eines neuen Netzanschlusses und der Erdarbeiten. Zur Minimierung der Kosten einer Umsetzung möchte das Amt eine kostenminimierende Gelegenheit abwarten, um die Sirene umzusetzen. Diese könnte insbesondere durch anderweitig anstehende Tiefbauarbeiten im angestrebten Bereich bestehen oder in Form von nutzbaren Netzanschlüssen am neuen Standort.

Das Amt sichert zu, die Kosten für die Umsetzung dann aus dem Amtshaushalt zu tragen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde sichert zu, den bestehenden Standort zu dulden, bis sich eine kostenminimierende Gelegenheit zur Umsetzung der Sirene ergibt. Die Gemeinde sichert weiterhin zu, das Amt umgehend zu informieren, wenn eine derartige Gelegenheit zur Umsetzung sich vor Ort ergibt.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung tritt am Tage der vollständigen Unterzeichnung in Kraft.

Sie wird unbefristet beschlossen. Sie erlischt, wenn die Umsetzung der Sirene an den Standort gem. § 1 erfolgt ist. Sie ist aus wichtigem Grund jederzeit kündbar.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monaten zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, indem sie der Gemeindevertretung Neutrebbin und dem Amtsausschuss Barnim-Oderbruch zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

§ 5

Änderung des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und anderes sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Abänderung dieser Schriftformklausel ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Nutzungsvertrages unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtliche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Wriezen, den

Neutrebbin, den

Der Amtsdirektor
Karsten Birkholz

Ehrenamtlicher Bürgermeister
Werner Mielenz

Stellvertretende Amtsdirektorin
Sylvia Borkert